

**Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Erziehungswissenschaften
und des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der
Universität Koblenz-Landau**

Vom 7. September 1995

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 1: Erziehungswissenschaften der Abteilung Koblenz am 23. Juni 1994 und am 27. April 1995 und der Rat des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Abteilung Landau am 18. Mai 1994 und am 26. April 1995 die folgende Promotionsordnung beschlossen.

Diese Ordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 28. Juli 1995, Az.: 15723, Tgb. Nr. 615/94, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs 1: Erziehungswissenschaften und
des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 28. August 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Erziehungswissenschaften am 3. Mai 2002 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 13. März 2002 die nachfolgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen. Diese Änderung der Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 6. August 2002, Az.: 531 - 52 322-4/45 (2), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Erziehungswissenschaften und des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 07. September 1995 (StAnz. S. 1203) wird wie folgt geändert:

§ 1

Promotion

Der Fachbereich 1 und der Fachbereich 5 der Universität Koblenz-Landau verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, daß sie umfassende Kenntnisse in ihren Prüfungsfächern besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen sowie einen selbständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

§ 2

Promotionsausschuß

- (1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren bilden der Rat des Fachbereiches 1 in Koblenz und der Rat des Fachbereiches 5 in Landau einen gemeinsamen Promotionsausschuß.
- (2) Dem gemeinsamen Promotionsausschuß gehören an: Drei Professoren, ein promovierter akademischer Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zusätzlich der Dekan desjenigen Fachbereichs, dem der wissenschaftliche Berater der Promotion angehört und der Prodekan des Fachbereichs an der anderen Abteilung.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der jeweilige Dekan, Stellvertreter ist einer der Professoren nach Wahl durch den Promotionsausschuß. In einem Promotionsverfahren, in dem der Dekan wissenschaftlicher Berater ist, übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nichtöffentlich. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Professoren muß gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. § 24 Abs. 4 HochSchG bleibt unberührt.

§ 3

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).
- (2) Die Dissertation wird in einem Hauptfach angefertigt.
- (3) Das Rigorosum wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern abgelegt.

§ 4

Promotionsfächer

- (1) Das Hauptfach, in dem die Dissertation geschrieben wird, muss eines der in den Fachbereichen 1 und 5 vertretenen Fächer sein.
- (2) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfächer können alle an der Universität Koblenz-Landau vertretenen Fächer gewählt werden. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag weitere Fächer zulassen.

§ 5

Dissertation

- (1) Die Dissertation muß wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung eines Bewerbers kann nicht als Dissertation angenommen werden.
- (3) Eine Dissertation, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 6

Zulassung als Doktorand

(1) Voraussetzungen sind:

1. Der Nachweis eines an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossenen Studiums mit einer Mindeststudienzeit von 8 Semestern oder eines Master-Abschlusses an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule und die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1 oder
2. das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens und die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1.
3. In der Regel ist ein einschlägiges Studium nach Nummer 1 in dem Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die erforderlichen Leistungsnachweise ergeben sich für diesen Fall aus dem Anhang 1 Abs. 2.
4. In der Regel muss das Studium nach Nummer 1 mindestens mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuß sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Bewerber um eine Promotion können auf Antrag als Doktorand zugelassen werden, wenn sie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einem Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs 1 oder 5 ein Dissertationsthema (Arbeitstitel) und teilen dieses Thema dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mit. Eine Zulassung erfolgt auch, wenn eine entsprechende Vereinbarung trotz nachgewiesener Bemühungen des Bewerbers nicht zustande kommt. Im Antrag sind das gewählte Hauptfach sowie das weitere Hauptfach oder die gewählten beiden Nebenfächer anzugeben.

Der Professor oder Privatdozent, mit dem das Thema vereinbart wird, ist der wissenschaftliche Berater und einer der Gutachter (Referent).

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das vereinbarte Thema (Arbeitstitel) dem wissenschaftlichen Berater schriftlich mit und holt dessen Zustimmung ein.

(4) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel des wissenschaftlichen Beraters ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Recht, Doktoranden wissenschaftlich zu beraten und an Promotionsverfahren mitzuwirken, bleibt von der Emeritierung oder Pensionierung unberührt. Wird ein Professor oder Privatdozent an eine andere wissenschaftliche Hochschule berufen, so behält er das Recht, die vor seinem Weggang angenommenen Doktoranden weiterhin zu beraten und an den Promotionsverfahren mitzuwirken, in der Regel bis zu 4 Semester nach dem Ausscheiden aus der Universität Koblenz-Landau.

§ 6a

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Durch das Eignungsfeststellungsverfahren, das zwei Semester dauert, ist der Nachweis zu erbringen, dass in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wird, grundsätzlich im selben Maße die Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit wie von Bewerbern mit der Vorbildung entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 erworben wurde.

(2) Zum Eignungsfeststellungsverfahren wird nur zugelassen, wer die Diplomprüfung in einer für das gewählte Promotionsfach einschlägigen Fachrichtung an einer Fachhochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 bestanden hat. Gleiches gilt für Kandidaten mit einem Bachelorabschluss. Ebenso wird zugelassen, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. Realschulen (oder entsprechende Lehramtsabschlüsse) mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 bestanden hat.

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplomzeugnis oder die Diplomurkunde der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit bzw. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. Realschulen (oder über entsprechende Lehramtsabschlüsse) und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder die Bachelorurkunde der Hochschule sowie ein Exemplar der Bachelorarbeit,
2. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber in einem der Prüfungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet oder ob er bereits eine der genannten Prüfungen nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt,
2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Eignungsfeststellungsverfahren oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
3. bereits eine Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber schriftlich vom Vorsitzenden mitgeteilt.

(5) Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Promotionsausschuss aus der Gruppe der Professoren und der Privatdozenten des Fachbereiches zwei Prüfer benannt. In der Regel sollte einer von ihnen Referent gemäß § 9 Abs. 2 sein.

(6) In den Hauptfächern sind je 2 Leistungsnachweise und in den Nebenfächern sind je 1 Leistungsnachweis zu erbringen. In dem zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens stattfindenden Beratungsgespräch wird festgelegt, welche von den erworbenen Vorleistungen anerkannt werden. Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(7) Die schriftliche Arbeit muss einer Semesterarbeit im Hauptstudium entsprechen. Sie wird von den nach Absatz 5 zuständigen Prüfern als "bestanden" bewertet, wenn sie die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas erkennen lässt.

(8) Am Ende des Eignungsfeststellungsverfahrens findet auf dem Gebiet des Faches der Dissertation ein 30- bis 60minütiges Kolloquium statt. Zu diesem Kolloquium wird zugelassen, wer die gemäß Absatz 6 und 7 festgelegten Leistungen erbracht hat. Das Kolloquium wird von den nach Absatz 5 zuständigen Prüfern abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach der Beendigung durch die Prüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Promotionsfach nachgewiesen wurde. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Zuhören zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht bei der Meldung zur Prüfung.

(9) Wird die schriftliche Arbeit mit "nicht bestanden" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Entsprechendes gilt für das Kolloquium. § 18 gilt entsprechend.

(10) Über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(11) Die §§ 16, 17, 23 und 25 der Promotionsordnung gelten für das Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Doktoranden beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind der Titel der Dissertation und die für die mündliche Prüfung gewählten Fächer (vgl. § 4) anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein ausführlicher Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsganges;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Hochschul- und Staatsprüfungen, gegebenenfalls der Bescheid über das erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsverfahren oder Zeugnisse über den Masterabschluss an Fachhochschulen sowie eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
4. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1;
5. ein Nachweis, daß der Doktorand mindestens zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau immatrikuliert war,
6. fünf Exemplare der Dissertation in Maschinschrift. Die Exemplare müssen gebunden und mit einem Titelblatt gemäß Anhang 2 versehen sein sowie einen tabellarischen Lebenslauf des Verfassers enthalten;
7. eine Versicherung darüber, daß der Doktorand die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in keinem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Prüfungsarbeit für eine akademische oder staatliche Prüfung eingereicht hat, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
8. ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn der Doktorand nachweist, daß er sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
9. ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr; deren Höhe, Ermäßigung oder Erlaß richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so läßt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Doktoranden zum Promotionsverfahren zu. Vor der Entscheidung ist dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(2) Hält der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren für nicht erfüllt oder hat er hieran Zweifel, so entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn:

1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die für den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen unvollständig sind;
3. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (vgl. § 24).

(4) Wird die Zulassung zum Promotionsverfahren verweigert, so teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Der Zulassungsantrag gilt als nicht gestellt, wenn der Doktorand ihn zurückzieht, bevor die Berichterstatter bestellt sind.

§ 9

Berichterstatter

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatter (Referent und Korreferent) und leitet ihnen je ein Exemplar der Dissertation zu.

(2) Zu Berichterstattern können Professoren und Privatdozenten der Fachbereiche 1 und 5 bestellt werden.

Referent ist derjenige Professor oder Privatdozent, mit dem das Dissertationsthema vereinbart wurde (wissenschaftlicher Berater). Auf begründeten Vorschlag des Referenten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Korreferenten aus einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellen.

§ 10

Annahme und Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatter legen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in der Regel innerhalb von drei Monaten je ein mit einer Note gemäß § 19 versehenes Gutachten vor; sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Sind sich die Berichterstatter in der Frage der Annahme nicht einig oder weichen ihre Bewertungen voneinander ab, so versucht der Vorsitzende des Promotionsausschusses, eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so holt er im Benehmen mit den Berichterstattern ein weiteres Gutachten ein. Der Drittgutachter kann auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören; er übermittelt sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuß über die Note.
- (3) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten im zuständigen Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt zwei Wochen, fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so ist sie um vier Wochen zu verlängern. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Professoren und promovierten Mitglieder des Fachbereichs. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten.
- (4) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 10 Abs. 1 erteilten bzw. nach Abs. 2 festgesetzten Note endgültig angenommen.
- (5) Wird während der Auslagefrist ein - schriftlich zu begründender - Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des Einspruchsführers und der Berichterstatter. Der Ausschuß kann zwecks endgültiger Festlegung einen weiteren Gutachter, auch von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, heranziehen.

§ 11

Ablehnung der Dissertation

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.
- (2) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Promotionsakte.

§ 12

Prüfer der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses als Prüfer für das Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde, den Referenten und einen weiteren Prüfer sowie zwei Prüfer für das zweite Hauptfach. Prüfer sind Professoren und Privatdozenten.
- (2) Für die Prüfungen in den Nebenfächern wird je ein Prüfer und ein sachkundiger Beisitzer bestellt.

§ 13

Prüfungsinhalte

- (1) Der Bewerber kann für die Prüfungen in den Hauptfächern mit den Prüfern Schwerpunkte vereinbaren.
- (2) Für die Prüfungen in den Nebenfächern können Teilgebiete vereinbart werden.

§ 14

Termin und Ladung

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Prüfern die Termine der mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Termine sollen so angesetzt werden, daß die Prüfungen innerhalb von drei Wochen abgenommen werden können.
- (3) Der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der ersten mündlichen Prüfung gegen Empfangsbestätigung schriftlich zu laden. In der Ladung sind ihm die Note der Dissertation und die Namen der Prüfer bekannt zu geben.

§ 15

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung in den Hauptfächern dauert eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.
- (2) Bei den Prüfungen können mit Zustimmung des Bewerbers und nach vorheriger Anmeldung Doktoranden, die sich im Promotionsverfahren befinden, als Zuhörer anwesend sein.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Inhalte, die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der in § 19 aufgeführten Noten zu bewerten.
- (5) Nach der letzten Prüfung legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. Dabei sind zwei Hauptfächer im Verhältnis 1:1, ein Hauptfach und zwei Nebenfächer im Verhältnis 2:1:1 zu gewichten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

§ 16

Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

- (1) Wenn der Doktorand, ohne daß ein triftiger Grund vorliegt, zu einer der mündlichen Prüfungen nicht erscheint oder eine Prüfung abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Prüfungstermin.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Doktorand, das Ergebnis seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Promotionsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten.
- (2) Einem Doktoranden, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung stört, kann von den Prüfern die Fortsetzung der Prüfung verweigert werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind dem Doktoranden von den Prüfern unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung insgesamt oder teilweise nicht bestanden, so ist auf Antrag des Doktoranden eine einmalige Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der gesamten Prüfung möglich. Die Wiederholung erstreckt sich nur auf das Fach bzw. die Fächer, die nicht bestanden wurden.
- (2) Der Antrag auf Wiederholung ist vom Doktoranden innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen einer Prüfung an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (3) Bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 17 entsprechende Anwendung.
- (4) Läßt der Bewerber die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 19

Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Dissertation, der Einzelergebnisse und des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sowie der gesamten Doktorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (bestanden)

Die Note "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden.

(2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:

- 0 für "summa cum laude"
- 1 für "magna cum laude"
- 2 für "cum laude"
- 3 für "rite"

(3) Für die Bildung der Noten gelten folgende Regeln:

| | | | |
|------|-----|------|-------------------|
| 0 | bis | 0,50 | "summa cum laude" |
| 0,51 | bis | 1,50 | "magna cum laude" |
| 1,51 | bis | 2,50 | "cum laude" |
| 2,51 | bis | 3,00 | "rite" |
| über | | 3,00 | "nicht bestanden" |

Bei der Ermittlung der Noten bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(4) Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Dissertation doppelt, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Die Gesamtnote "summa cum laude" und die Gesamtnote "magna cum laude" setzen jeweils mindestens die gleiche Note bei der Dissertation voraus.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

§ 20

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach Abschluß der mündlichen Prüfung erhält der Doktorand vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung, aus der das Thema und die Note der Dissertation, die Einzelnoten der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Doktorprüfung hervorgehen (vgl. Anhang 3).

§ 21

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Erlaubnis zur Veröffentlichung in der von den Berichterstattern genehmigten Fassung.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn der Doktorand an die Hochschulbibliothek unentgeltlich abgeliefert hat:

entweder:

1. 60 Belegexemplare in Buchform zum Zweck des Hochschulschriftenaustausches oder
2. 3 Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert ist.

(4) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Hochschulbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Ablieferung der Belegexemplare muß im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 2 innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung erfolgen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren.

(6) Die Belegexemplare nach Absatz 3 Nr. 1 müssen ein nach dem Muster im Anhang 2 gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf des Doktoranden enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 2, so ist durch einen Vermerk anzugeben, daß die Dissertation vom Fachbereich 1 bzw. 5 der Universität Koblenz-Landau zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie angenommen wurde; dabei ist das Datum der Annahme zu benennen.

§ 22

Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Doktorand die Bedingungen zur Veröffentlichung gemäß § 21 erfüllt, so vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster des Anhangs 4 ausgefertigt. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses und vom Dekan des Fachbereichs 1 bzw. des Fachbereichs 5 zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel zu versehen; sie trägt das Datum der letzten mündlichen Prüfung.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt der Doktorand das Recht, den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 3 Nr. 2 kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des Verlagsvertrages aushändigen, wenn der Doktorand zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 zu Gunsten der Universität Koblenz-Landau Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 232 Abs. 1 und 2, § 239 BGB) geleistet hat. Werden die in § 21 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Exemplare innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht der Doktorand innerhalb eines Jahres 60 Exemplare nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 nach, hat die Universität Koblenz-Landau die Sicherheit aufzugeben. Liefert der Doktorand die in Satz 2 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlaßt der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 21 Abs. 3 Nr. 1.

§ 23

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, daß der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Einbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuß. Vor Beschlussfassung ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, daß er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuß nach Anhörung des Betroffenen. Der die Aberkennung feststellende Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25

Widerspruch

- (1) Erhebt der Doktorand Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuß gemäß §§ 68 ff. VwGO.
- (2) In Angelegenheiten der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Berichterstatter, in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung nach Anhörung der Prüfer.

§ 26

Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich 1 und der Fachbereich 5 können für hervorragende Verdienste um die Wissenschaft den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Koblenz-Landau sein.
- (2) Eine Ehrenpromotion kann von einem Professor eines der Fachbereiche beantragt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich zu richten. Nach Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt der Dekan zwei fachlich zuständige Professoren als Gutachter.
- (3) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrendoktorgrades ist unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten eine Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrates erforderlich.
- (4) Die Ehrenpromotion wird vom Dekan durch die Überreichung der von ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ersetzt für die Fachbereiche 1 und 5 die Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1980.

(2) Für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Koblenz, den 22. August 1995

Die Dekanin des Fachbereichs 1: Erziehungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Elisabeth Sander

Landau, den 07. September 1995

Der Dekan des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Eckart Machwirth

Anhang 1:

Sprachkenntnisse und Leistungsnachweise (§ 6 Abs. 1 Nr. 3.)

(1) Sprachkenntnisse

1. In der Regel werden ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der einen Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren erworben und mit der abschließenden Mindestnote "ausreichend" bewertet worden sind.
2. Ist Philosophie Hauptfach, müssen Kenntnisse der griechischen und lateinischen Sprache gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder durch erfolgreiche Teilnahme an mindestens je zwei entsprechenden Veranstaltungen nachgewiesen werden; ferner ausreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.

(2) Leistungsnachweise

In den Fällen, in denen kein abgeschlossenes einschlägiges Studium nachgewiesen werden kann, sind für die Zulassung als Doktorand (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)

1. in dem Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, 8 Scheine und in dem weiteren Hauptfach 4 Scheine. bzw.
2. in den Nebenfächern je 2 Scheine zu erbringen.

Artikel 2

Übergangsregelung

Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung bereits ein Studium nach der bisher geltenden Promotionsordnung begonnen haben, gelten, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieser Ordnung promovieren wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 22. August 2002

Der Dekan des Fachbereichs 1: Erziehungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Wolfgang Pleger

Landau, den 28. August 2002

Der Dekan des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Leonhard Blumenstock

Anhang 2:

Muster für das Titelblatt der Dissertation (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 und § 21 Abs. 7)

(Titel)

DISSERTATION
zur Erlangung des
akademischen Grades eines
Doktors der Philosophie
am Fachbereich 1:
Erziehungswissenschaften/
Fachbereich 5:
Erziehungswissenschaften der
Universität Koblenz-Landau

vorgelegt

am.....

von.....

geb am in

Referent:

Korreferent

Anhang 3:

Muster für die Bescheinigung (§ 20)

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU
Fachbereich 1:
Erziehungswissenschaften/Koblenz/
Fachbereich 5:
Erziehungswissenschaften/Landau

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau

geb. am.....

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie die Doktorprüfung

mit der Gesamtnote
bestanden hat.

Thema der Dissertation:

Note der Dissertation:.....

Mündliche Prüfung:

Hauptfach..... Note:.....

Hauptfach..... Note:.....

Nebenfach..... Note:.....

Nebenfach..... Note:.....

Herr/Frau ist zur Führung
des Doktorgrades erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde
berechtigt.

Koblenz/Landau, den

Referent:.....

Korreferent:.....

Der/Die Vorsitzende
des Promotionsausschusses

Anhang 4:
Muster für die Promotionsurkunde (§ 22 Abs. 2)

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU
Der Fachbereich 1:
Erziehungswissenschaften/Koblenz/
Der Fachbereich 5:
Erziehungswissenschaften/Landau
verleiht
unter der Präsidentschaft
des Universitätsprofessors/
der Universitätsprofessorin
Dr.

und
unter dem Dekanat
des Professors/der Professorin
Dr.

nach der gemeinsamen Promotionsordnung
der Fachbereiche 1 und 5:
Erziehungswissenschaften
Titel und Würde eines
DOKTORS DER PHILOSOPHIE
(DR. PHIL.)

an Herrn/Frau.....

geb. am.....in.....

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung (Rigorosum) im

Hauptfach.....

Hauptfach.....

Nebenfach.....

Nebenfach.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat und dabei die Gesamtnote erhalten hat.

Referent:.....

Korreferent:.....

Koblenz/Landau, den.....

Der/Die Vorsitzende
des Promotionsausschusses
Der Dekan/Die Dekanin

Siegel